

## Mit Schulden am Existenzminimum leben:

Mit unpfändbarem Einkommen ( Sozialhilfe, AHV/IV, Zusatzleistungen) und alten Verlustscheinen kann man relativ ungestört weiterleben, wenn keine neuen Schulden auflaufen (Achtung: IV/EL-BezügerInnen sind AHV- und steuerpflichtig). Unter diesen Voraussetzungen lohnt es sich, die alten Gläubiger kooperativ über Ihre unpfändbare Einkommenssituation (Sozialhilfe, IV/AHV/EL) auf dem Laufenden zu halten - sie werden so eher einsehen, dass sie sich so die Gebühren für nutzlose weitere Betreibungen ersparen können.

Bei steuerbarem Einkommen (fast alles ausser Sozialhilfe und Zusatzleistungen zur AHV/IV) werden trotz Leben am betriebsrechtlichen Existenzminimum zwangsläufig Steuerschulden auflaufen – das ist frustrierend. Es ist trotzdem wichtig, dass Sie die Steuererklärung fristgerecht einreichen, weil Einschätzungsentscheide zu unnötig hohen Steuerforderungen führen, die wiederum monatelange Einkommenspfändungen nach sich ziehen - und weil der Anspruch auf Prämienverbilligungen der Krankenkasse ans steuerbare Einkommen geknüpft ist!

Betriebsrechtliches Existenzminimum bei pfändbarem Einkommen: Die Betriebsämter müssen (Vorschrift Obergericht) die Existenzminimumberechnung kürzen, wenn keine Quittungen für bezahlte laufende Krankenkassenprämien, Mieten oder persönliche AHV-Prämien (bei Selbständigerwerbenden, IV/EL-BezügerInnen) vorgelegt werden können. Das Gleiche gilt für Alimente. Die amtliche Existenzminimumberechnung kann nur revidiert werden, wenn die entsprechenden Belege nachgeliefert werden.

Die Schuldsituation kann nicht bereinigt, aber stabilisiert werden, wenn das Budget strikt eingehalten wird. Mit dem verbleibenden Einkommen müssen in erster Linie die dringenden Ausgaben (Wohnungsmiete, Krankenkasse, Heiz- und Kochenergie, Alimente, Abo öV, Arbeitsauslagen, Arztrechnungen) gedeckt werden können. Für zusätzliche Zahlungsvereinbarungen an Steuern/Schulden/Kredite kann das Geld gar nicht reichen! Wenn die laufenden Ausgaben zu hoch sind, wird es zu neuen Schulden und weiteren Betreibungen kommen.

„Nicht immer aufs Betriebsamt müssen“: Wer trotz unpfändbarem Einkommen „die ganze Zeit aufs Betriebsamt rennen muss“, produziert meist auch laufend neue Schulden (Krankenkassen- und AHV - Prämien, Arzt- und Laborrechnungen, Billag, Internet-Abo, Bussen, Bestellungen etc). In einem ersten Schritt ist darum Budgetdisziplin und Ausgabenplanung angesagt.

**Wichtig:** (nützliche Tipps und Vorlagen auch auf [www.schulden.ch](http://www.schulden.ch)).

- Versuchen Sie die Schuldsituation vorläufig zu akzeptieren. Verwenden Sie Ihre Energie zur Umstellung von Zielsetzungen und Verhalten: es sollten jetzt möglichst keine Miet- und Krankenkassenschulden und keine Bussen entstehen.
- Zahlen Sie keine Raten an bestehende Schulden/Kredite mehr, wenn Sie mit dem Existenzminimum zurechtkommen müssen – Priorität haben jetzt die existenziellen Lebensunterhaltskosten, die in der amtlichen Existenzminimumberechnung aufgeführt sind. Unterschreiben Sie jetzt keine Schuldanerkenntnisse oder Ratenvereinbarungen!
- Wenn Sie unsicher sind, was Sie bezahlen sollen : Lassen Sie sich durch den Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde beraten. Sie können sich auch tel. mit uns in Verbindung setzen: 043 333 36 86.
- Stellen Sie ein Haushaltsbudget auf, führen Sie ein Haushaltsbuch und verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Ausgaben. Sammeln Sie Rechnungen, Betriebsdokumente und Zahlungsbelege in einem Ordner. Öffnen Sie Ihre Post und halten Sie Termine beim Betriebsamt ein. Reichen Sie die Steuererklärung fristgerecht ein -> Grundlage für die Prämienverbilligung der Krankenkasse.

## Lösungsmöglichkeiten nach einer längeren Zeit der Stabilität

### Erlass/Aussergerichtlicher Vergleich:

Wo weder ein entsprechendes Einkommen noch Vermögen vorhanden ist, besteht kaum Aussicht, dass Schulden getilgt werden können - es sei denn, die betroffenen Gläubiger verzichten freiwillig und für alle Zeiten auf die bestehenden Forderungen (Erlassgesuche).

Erlassgesuche können von den Steuerämter nur dann positiv beantwortet werden, wenn die übrigen Gläubiger ebenfalls in einen Erlass einwilligen. Das Problem sind meist die Banken und Inkassofirmen!

Für einen aussergerichtlichen Vergleich braucht es in der Regel eine angemessene Summe (ab ca. 20 % der Gesamtforderung), welche für die Schuldentilgung bereitsteht.

Vorgehen: Allen Gläubigern wird der gleiche prozentuale Anteil der Forderung angeboten. Der aussergerichtliche Nachlass kann nur realisiert werden, wenn alle Gläubiger zustimmen. Die Gläubiger müssen nicht in das Angebot einwilligen.

### Verlustscheine:

Verlustscheine sind unverzinslich. Erlassgesuche für Verlustscheine sind wenig aussichtsreich. Betreibungsverfahren kosten nämlich Geld, und die Gläubiger müssen die Betreibungsgebühren vorschliessen. In jedem Verlustschein steckt also zusätzliches Geld. Dies motiviert die Gläubiger, ihre Interessen so lange als möglich zu wahren.

Verlustscheine haben eine Lebensdauer von mind. 20 Jahren und bleiben solange im Betreibungsregistrauszug vermerkt; zudem kann die Verjährung durch eine erneute Betreuung unterbrochen werden. Verlustscheine werden vom Gläubiger oft auch an Inkasso-Institute weitergegeben. Nicht immer gehen dabei die Rechte an das Inkassoinstitut über.

### Inkassofirmen:

Mit Inkassofirmen über 100%-Erlassgesuche zu verhandeln, ist i.d.R. aussichtslos. Nicht akzeptiert werden müssen Teilforderungen wie „Teilzahlungszuschläge, Kontoführungsgebühren, Bonitätsprüfung, Verzugsschaden nach OR 106“ – es sei denn, Sie haben bereits im Rahmen einer Ratenvereinbarung eine Schuldanerkennung unterschrieben oder zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit, auf dem Zahlungsbefehl teilweise Rechtsvorschlag zu erheben, verpasst.

### Privatkonkurs:

Ein Insolvenzverfahren lohnt sich nicht, wenn kein pfändbares Einkommen vorhanden ist, und es schafft ohnehin nur bedingt Ruhe. Weder die Schulden noch die Einträge im Betreibungsregister verschwinden. Die Verfahrenskosten (ca. 5'000 Fr.) sind nicht billig und müssen vorgängig hinterlegt werden können. Für neue Forderungen können Sie ohne weiteres wieder betrieben werden. Die „alten“ Gläubiger melden sich regelmässig wieder und können Sie ebenfalls wieder betreiben.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Merkblätter zum Thema Privatkonkurs und dort insbesondere auf die Problematik des sogenannten vermögenbildenden Einkommens.

### Abschliessend:

Wenn sich Ihr Budget dahingehend verbessert hat, dass Ihr Existenzminimum inkl. Steuerrücklagen gedeckt ist, nehmen Sie wieder Kontakt mit uns auf, um die Situation erneut zu beurteilen.